

Heinrich Gustav Richelmann

Abhandlung über Ehre und Ehrlosigkeit nach römischen und deutschen Rechten

Rostock: Gedruckt in der Adlerschen Officin, 1800

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1002516773>

Druck Freier  Zugang



RU jurist. 1800
Richelmann, H. G.

Abhandlung
über
Ehre und Ehrlösigkeit
nach
römischen und deutschen Rechten.

von
H. G. Richelmann.

Rostock, 1800.
Gedruckt in der Adlerschen Offizin.

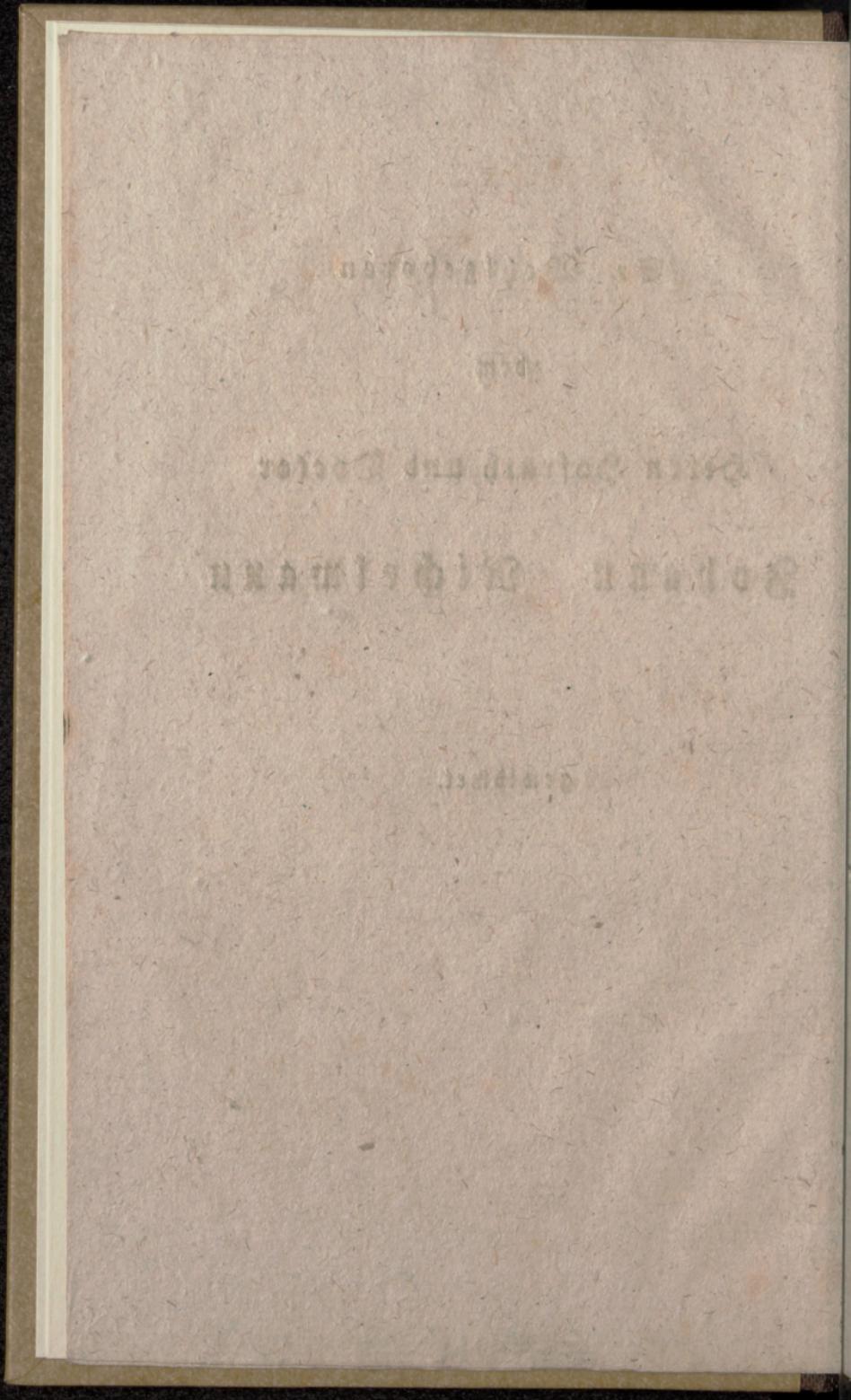
Sehr. Wohlgeboren

dem

Herrn Hofrath und Doctor

Johann Richelmann

gewidmet.



Ihnen Allertheuerster mehr als väterlichst für
mich gesinnter Herr Uncle!

Ihnen übergebe ich ehrerbietigst nachfolgende
Worte, als die Erstlinge meiner Geistes-Producte
zur Prüfung: ob ich des Genusses des Sassenischen
Stipendiums, welchen ich Ihrer so väterlichen
Vorsorge zu verdanken habe, mich durch Eifer und
Fleiß bey der Erlernung der Rechtswissenschaft
würdig zu machen, zweckmäßig gestrebt habe.

Zwiefach bringe Ihnen, edler Menschenfreund,
ich aber auch hiermit öffentlich den besten den kind-
lichsten Dank dar: für alle mir und meinen Ge-
schwistern, von unserer Kindheit bis auf diesen
Augenblick so edelmüthig erzeugte Liebe und Wohl-
thaten. Gott belohn's mit seinem besten Seegen
Ihnen und Ihrer würdigen, für uns gleichfalls
so edel denkenden und handelnden Gemalin, da
wir Kinder es nicht können. Der ich mich und
meine Geschwister Ihrer beiderseitigen so väterlichen
als mütterlichen Gewogenheit mit derjenigen Ehr-
bietung auch für die Zukunft empfehle, womit ich
bis ins Grab bin

Ihr

Rostock,
den 5ten May 1800.

gehorsamster und dankbarster

Neveu

h. G. Richelmann.

I n h a l t.

Erster Abschnitt. Von der Ehre und Ehrlösigkeit
nach Römischen Rechten.

Zweiter Abschnitt. Von der Ehre und Ehrlösigkeit
nach Deutschen Rechten.

A) Altes Deutsches Recht.

B) Neues Deutsches Recht.

Dritter Abschnitt. Anwendung des Römischen
Rechts in dieser Lehre.

Vierter Abschnitt. *Macula levis notae in*
Deutschland.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Ehre und Chrlosigkeit nach Römischen Rechten.

Ehre, guter Name (bona existimatio) ist das rühmliche Urtheil, welches andere über unsere guten Handlungen und moralische Eigenschaften fällen. Der gänzliche Mangel derselben heißt Chrlosigkeit (infamia). Diese ist entweder infamia juris sive major oder infamia facti sive minor. Wer durch richterliche Sentenz wegen einer entehrenden Handlung für ehrlos erklärt wird, der laborirt infamia juris. Wer hingegen Handlungen begeht, wodurch er sich in den Augen rechtschaffener und ehrbarer Leute verächtlich macht, die aber doch die Gesche nicht mit der Strafe der Chrlosigkeit belegt haben, der hat infamiam facti. Man nennt auch jenes Urtheil, welches auf unsere bürgerlichen Rechte und Verhältnisse Einfluß hat, bürgerliche Ehre famam s. existimationem civilem; und dieses — Ehre in dem philosophischen oder moralischen Sinne, natürliche Ehre.

Einige Rechtslehrer verwerfen diese Eintheilung in infamiam juris et facti ganz und nehmen blos die erstere an vid. Georg Ludw. Boehmer diss. de querela inoff. donat. fratr. § 10. seqq. Selchow selecta capita doctrinam de infamia sect 1 §. 3.

seqq. in Elect. jur. germ. p. 444 seqq. Donell. in commentar. jur. civ. lib. 18. cap. 6. Runde Grundsäzr des deutschen Privatrechts §. 302. Dieser behauptet: daß die Gesetze von keiner sogenannten kleinern Ehrlösigkeit oder infamia facti wüßten, welche durch richterliches Erkenntniß als Strafe zuerkannt würde, und daß dasjenige, was man für infamia facti hielte, nichts anders als die macula levis notae wäre. Freylich ist es noch sehr streitig, ob der Unterschied in den Römischen Gesetzen gegründet ist, oder nicht; allein die infamia facti braucht hier ja nicht erst vom Richter zuerkannt zu werden, sondern sie trifft den Menschen auch ohne richterliches Erkenntniß und hat weit wichtigere Folgen als die infamia juris. Denn diese kann der Regent aufheben und dem Ehrlösen auch die glänzendsten Ehrenstellen übertragen; aber von jener befreit ihn weder Regent noch Richter. So viel ist ausgemacht, daß schlechte Handlungen, bey den Römern eben sowohl, wie bey uns, Verachtung nach sich zogen (l. 25. C. ad leg. Iul. de adult.) und daß diese Verachtung rechtliche Wirkungen hatte. Eine solche Person konnte z. E. kein glaubwürdiger Zeuge seyn (l. 3. pr. D. de testib.) auch nicht die actionem doli gegen einen hominem vitae emendationis anstellen (l. 11. D. de dol. mal.) Freylich nannte man vergleichen Menschen nicht infames wie l. 25. cit. zeigte; allein es kommt hier nicht darauf an, ob sie infames oder personae viles hießen, sondern nur in wieferne diese Verachtung rechtliche Wirkungen hatte, welche doch nicht zu läugnen sind.

Der

Der eigentliche Unterschied der infamiae juris und facti ist folgender: Zu jener wird eine in den Gesetzen genau bestimmte Handlung erfordert, zu dieser aber nur eine solche, die jemanden in den Augen rechtschaffener Leute verächtlich macht und die in den Gesetzen eben nicht ausgedrückt ist. Von dieser kann sich der Mensch nach und nach befreien, wenn er seinen entehrenden Lebenswandel ändert, jene aber klebt ihm beständig an, wenn er nachher auch noch so sittsam und anständig lebte, wo sie nicht vom Landesherrn aufgehoben wird.

Wer nun eine solche Handlung beging, worauf die Gesetze die Strafe der Ehrlosigkeit geordnet hatten, der ward entweder sogleich nach Begehung derselben ehrlos, ohne daß es erst auf die Entscheidung des Richters ankam; oder diese letztere wurde unumgänglich dazu erfordert. Im ersten Falle verwirkte er die unmittelbare (immediatam) und im zweiten Falle die mittelbare Ehrlosigkeit (infamiam mediatam). Die unmittelbare zogen sich Personen zu 1) die zwei Verlobnisse oder zwei Ehen zu gleicher Zeit mit verschiedenen Personen eingingen (l. 13. §. 1. D. de his qui not. inf.) 2) Eine Wittwe, die innerhalb des Trauerjahrs heirathete (l. 1 §. 2 C. sec. nunt.) Der Römische Gesetzgeber befürchtete nemlich, es mögte eine turbatio sanguinis oder generis aut sanguinis incertitudo aus dieser Verbindung entstehen, welches zu manchen Streitigkeit in Ansehung des partus Anlaß geben könnte, daher litt diese Disposition auch keine Anwendung, wenn die Frau gleich nach dem Tode ihres Mannes ins Wochenbett kam.

A 5

Sogar

Sogar den Mann, der eine solche Wittwe heirathet, bedroht der Gesetzgeber mit der Strafe der Ehrlosigkeit, um eine Wittwe vor Versführungen zu sichern. Daß alles dies auf den Wittwer nicht anzuwenden sey, versteht sich von selbst, weil da die ratio legis gänzlich wegfällt. 3) Ein Vormund der vor abgelegter Vormundschaftsrechnung und vor Abschluß der, zur Nachsuchung der Wieder-einsetzung in den vorigen Stand, festgesetzten Zeit, seine Pupillin heirathete, oder sie jemanden, der in seiner väterlichen oder herrschaftlichen Gewalt war, zur Ehe gab. 4) Schauspieler und Gladiatoren Histriones Pantomini, Mini (l. 2 §. ult. de his qui rit. inf.) 5) Kuppler (qui lenocinium fecere l. 4 pr. et §. 1 de his qui not. inf.) 6) Ein Soldat, welcher einen schimpflichen Abschied von der Römischen Armee erhielt. 7) Unerlaubte Wucherer und solche die Zins auf Zins nahmen. 9) Eine im Ehebruch betroffene Weibsperson (l. 43 §. 12. D. de rit. nunt.) 10) Der Appellant, welcher den Richter beschimpft (l. 42 D. de injur.

Mittelbar wurden diejenigen durch ein richterliches Erkenntniß ehrlos, welche überhaupt öffentliche Verbrechen dolose begingen und deswegen bestraft wurden. Zu den infamirenden Verbrechen zählte man: Raub, Diebstahl, Stuprum, unerlaubten Wucher, Injurien, Meineid, Verlezung der Gräber, calumnia, praevaricatio, paetum de quota litis, crimen stellionatus Verträge, die über ein Verbrechen geschlossen waren u. s. w.

Der

Der dolus in den vier sogenannten Freunde-Contracten in dem deposito, societate, mandato und tutela zog auch die Strafe der Ehrlosigkeit nach sich, weil diese Contracte nur mit Personen eingegangen werden, welche man für ehrliche Leute hält und der Gesetzgeber es für schändlich hielt, ein solches Zutrauen zu täuschen.

Die rechtlichen Wirkungen der Ehrlosigkeit bestanden vorzüglich in der Ausschließung von Aemttern und Würden und zwar waren diejenigen, welchen eine infamia juris anklebte, ohne Unterschied davon ausgeschlossen, und dann in dem Verluste ihrer Glaubwürdigkeit als Zeugen. Man muß hier aber einen Unterschied machen unter infamen juris und infamen facti. Jener war ein ganz unbrauchbarer Zeuge und konnte von keinem Richter zum Zeugniß zugelassen werden, dieser war aber nur verdächtig und sein Zeugniß galt so lange, bis er von der Gegenparthey recusirt war (l. 3. pr. §. 5. D. de testib.) Der Censor war befugt, die Untugenden der Römischen Bürger mit der nota censoria zu rügen. Ein Senator verlor Sitz und Stimme im Senat, und ein Ritter sein vom Staate erhaltenes Pferd. Der Notirte mußte bey öffentlichen Spielen und andern Feierlichkeiten unter den Plebejern sitzen, wenn er vorher einen noch so vornehmen Stand gehabt hatte und endlich ward ihm keine Vormundschaft anvertraut. Merkwürdig ist es noch, daß nicht die Strafe, sondern die Veranlassung derselben, nämlich das begangene Verbrechen, die Ehrlosigkeit verursachte. Zum Beweise dient l. 27 D. de his qui

qui not. inf. Obgleich l. 5 §. 3 D. de extraord. cognit. einige Strafen nennt und von ihnen sagt, daß durch sie Ehrlosigkeit bewirkt werde, so folgt daraus doch noch nicht, daß diese Folge unmittelbar aus der Strafe entstehe.

Eine Handlung, wodurch jemand, der bisher für ehrlos declarirt war, in die Rechte eines ehrlichen Mannes eingesezt wurde, hieß restitutio famae. Dies konnte nur auf eine zwiesache Art geschehen, 1) ex jure perfecto nach den Gesetzen durch ein jedes Gericht. Sie heißt restitutio ex capite iustitiae 2) aus Mitleiden. Dies ist restitutio ex capite gratiae, die von der gesetzgebenden Gewalt theils expresse theils tacite geschah, wenn nämlich der infamis ausdrücklich für ehrlich erklärt, oder ihm solche Staatsämter übertragen wurden, die nur von ehrlichen Leuten verwaltet werden konnten. War er nur auf eine gewisse Zeit für ehrlos erklärt, so versteht es sich von selbst, daß er gleich nach Ablauf derselben in die Rechte eines ehrlichen Staatsbürgers eintrat. Außerdem konnte der Richter noch in einigen Fällen dem Verbrecher die Infamie in der Sentenz reserviren, und zwar nach Billigkeits-Gründen. Dahin gehört vorzüglich der Fall, wenn der Richter eine härtere Strafe, als die Gesetze verordnet hatten, auf ein infamrendes Verbrechen erkannte, um dadurch den Verbrecher von der Ehrlosigkeit zu befreien. Diese reservatio famae in sententia ist aber auch durch die Gesetze sehr eingeschränkt. Bey Verbrechen, mit denen die Infamie gesetzlich verknüpft war, konnte er in der Regel die Ehre nicht reserviren

vid

vid. D. G. I. F. Meister principia juris criminalis
§. 116. in nota a.

Levis notae macula ist eine, aus einem im Staate herrschenden Vorurtheil, entspringende Verachtung, weswegen Personen, denen diese beygelegt wird, gewisse bürgerliche Rechte nicht genießen können. Dergleichen waren Schauspielerkinder (quorum parentes artem ludicram fecerunt,) carnifex, öffentliche Huren und Freygelassene. Hier ist ein wichtiger Unterschied unter dem alten und neuem Röm. Rechte. Nach dem ältern dürften solche Leute keine Person aus dem senatorischen Stande heirathen und die Geschwister konnten gegen einen Erben der *levis notae maculam* hatte die *quaerelam inofficioli* anstellen. In der lege 27 C. de inoff. test. ist verordnet: daß die Geschwister gegen einen Testamentserben, welcher *infamiae* oder *turpitudinis* oder *levis notae maculam* habe, *quaerelam inoff.* anstellen konnten. Nun findet aber nach dem neuern Römischen Rechte jene Wirkung nicht mehr Statt, nachdem Justin und Justinian dieselbe in der l. 23 l. de nuptiis Nov. 77. c. 8. Nov. 89. cap. 15. gänzlich aufgehoben haben und in Ansehung dieser hat l. 27 C. de inoff. test. bestimmt: daß die Geschwister gegen einen zum Erben eingesezten Freygelassenen nicht sollten klagen können, wenn er dem Patron große Wohlthaten erzeigt hätte.

Ferner gehört noch der *carnifex* zu den anrüchtigen Personen, welcher zur Hinrichtung der *Sklav.*

Sklaven und zur Tortur gebraucht wurde, weil die Todesurtheile freier Leute die Lictoren und Soldaten vollzogen. Ob die uneheliche Geburt bei den Römern anrüchtig mache, ist streitig. Voet ad Tit. D. de inoff. test. § 10. und mehrere Rechtsgelehrte haben dieses mit Recht verneint. Nur die Spurii mussten bey Bewerbung um Ehrenstellen andern nachstehen.

Die Wirkungen der *levis natae mac.* nach dem Justinianischen Rechte bestehen darin, daß kein Testator Schauspielerkinder, öffentliche Huren und Freigelassene, mit Uebergehung der Geschwister, zu Erben einsetzen kann, ausgenommen der Fall, da ein Patron seinen Freigelassenen zum Erben ernannt, von dem er viele Wohlthaten genossen hat. Der *carnifex* konnte auf keiner Volksversammlung erscheinen, wohnte außerhalb der Stadt, wurde nicht unter die Bürger aufgenommen und unterschied sich durch Tragung eines Glöckchens von ehrlichen Leuten.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von der Ehre und Ehrlosigkeit nach Deutschen Rechten.

A) Altes Deutsches Recht.

In den Tagen der Vorzeit, da Deutschlands Freyheit weder durch geistliche Macht untergraben wurde, als Römer und Gallier, diese Erbfeinde Deutschlands, den zwar uncultivirten aber doch braven und tapfern Deutschen vergebens zu bezwingen suchten, da besaß er vier Tugenden, wodurch er sich so sehr vor andern Nationen auszeichnete. Diese waren Tapferkeit, Treue, Keuschheit und Frömmigkeit. Feigheit hielten sie für das grösste Laster und wer die Fahne verließ oder ein Verräther an seinen Mitbrüdern ward, verfiel in die Ehrlosigkeit.

In der unerschütterlichen Treue, die unsere Vorfahren in ihren Verträgen beobachteten, übertrafen sie nach Tacitus Zeugniß alle andere Nationen. Wer seine Zusage nicht erfüllte, wurde für ehrlos erklärt. Daher wurden Meineidige, Lügner und Betrüger für ehrlos gehalten und Ehr- und Treuvergessene Leute, Schelmen genannt. Ein gleiches Schicksal widerfuhr denjenigen, die das Einlager vor geleisteter Bezahlung verließen, oder eine Verpflichtung, die sie bey Strafe des Schamsheldens oder des Schandgemäldes eingegangen hatten, nicht erfüllten. Unzucht war ein großes Verbrechen, welches mit der Hauptugend der Keuschheit stritt. Ehebrecherinnen und Huren verloren ihre Ehre. Ihnen wurden die Haupt-
haare

Haare abgeschnitten, welche Strafe noch im vorigen Jahrhunderte in Lübeck vollzogen wurde, vid. Dreier Einleitung in die Lübeckschen Gesetze.

Wollüstige, welche ihren Körper zu unerlaubten Zwecken missbrauchten, machten sich durch verkehrte Lüste ehrlos. Unzüchtige Mannspersonen und solche, die wissentlich ein geschwächtes Frauenzimmer heiratheten, wurden vermöge des Sprichworts: Wer eine Hure zur Ehe nimmt, der ist ein Schelm oder will zum Schelm werden, ihrer Ehre beraubt. Und demohngeachtet findet man doch schon frühe Spuren, daß öffentliche Frauenhäuser (Bourdels) angelegt und sogar die Einkünfte davon zu Lehen gegeben sind. v. von Ludwig Erläuterung der goldenen Bulle Theil II. S. 1051.

Wer sich gegen Priester verging, deren Befehl sich unsere Vorfahren blindlings unterworfsen, wurde ehrlos.

Außerdem führen uns noch verschiedene Schriftsteller und Gesetze eine Menge von Verbrechen an, welche die Ehrlosigkeit nach sich zogen. Capitulat. Carol. M. de part. Saxen cap. 23. Sächs. L. R. L. 1 art. 38.

Die Folgen dieser, durch die Volksstimme zwar nicht gerichtlich anerkannten, aber doch allgemein angenommenen Ehrlosigkeit waren in den ältesten Zeiten furchterlich, so daß nach Tacitus Zeugniß viele Ehrlose ihr Leben mit dem Strange endigten. Späterhin wurde freilich mit der aufkeimenden Verfeinerung das Schreckliche dieser Strafe gemildert; allein diese sogenannten acht- und rechtlosen Leute konnten doch noch Niemanden wegen

wegen einer erlittenen Beleidigung vor Gericht ziehen und keinen Reinigungseid ablegen, um sich von dem Verdachte eines begangenen Verbrechens zu befreien. Sie waren unfähig Aemter und Würden zu bekleiden, in Zünfte und Collegien aufgenommen zu werden und tüchtiges Zeugniß abzulegen, auch konnte ihnen weder ein Lehren anfallen, noch ein ehrliches Begräbniß gestattet werden.

B) Neueres Deutsches Recht.

Weder die strengen Grundsätze, noch die fürchterlichen Folgen der Ehrlosigkeit finden bey uns in der Maße, wie in ältern Zeiten, Statt, zwar werden Soldaten, die die Fahne verlassen, hinterlistige Betrüger und seile Weibspersonen bey uns auch ehrlos; allein diese Strafen werden theils so oft nicht mehr applicirt, theils sind die Wirkungen derselben nicht mehr so schrecklich. Die Eingehung der Verträge bey Strafe des Schelmscheltens und das Einlager sind schon lange in Deutschland außer in den Hollsteinschen Landen, wo dies letztere noch als eine Stütze des öffentlichen Credits angesehen und unter gewissen Einschränkungen bey behalten wird, durch positive Bestimmungen außer Gebrauch gewesen und die Versicherungen bey adlicher, gräflicher oder fürstlicher Ehre und Cavaliers Parol haben in den Gerichten auch keine Wirkung mehr. Vergehungen gegen Prediger infamiren nicht mehr, wo sie nicht so groß wären, daß sie eine peinliche infamirende Strafe zur Folge hätten.

Es scheint hier die beste Gelegenheit zu seyn, ein Weniges über die Zweckmäßigkeit oder Zweckwidrig-

B

widrig-

widrigkeit der Ehrenstrafen zu sagen. Wenn Ehrlosigkeit ohne Verbindung mit andern Strafen erkannt wird, so ist sie der Regel nach unangemessen, wird sie hingegen mit einer Todes- oder Zuchthausstrafe u. s. w. verbunden, so wäre sie allerdings anzurathen. Alle Strafanstalten würden vieles von ihrem Schrecklichen verlieren, wenn man die infamirenden Feierlichkeiten wegließe, und dann würde ja auch die bürgerliche Ehre vieles von ihrer Achtung verlieren, wenn der Verbrecher mit dem ehrlichen Bürger gleiche Vortheile genießen sollte. Bleibt der Missethäter in Freiheit, so ist die volle Ehrlosigkeit sehr zu widerrathen, denn der Unglückliche würde als ein todtes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft aus Dürftigkeit und Haß gegen seine Mitmenschen, die ihn verstießen, nur noch zu mehrere Verbrechen seine Zuflucht nehmen müssen. Durch die häufige Anwendung dieser Strafe würde sich auch die Zahl der Ehrlosen sehr vermehren und die Infamie vieles von ihrem Abschreckenden verlieren. Es ließe sich in manchen Fällen eine öffentliche oder geheime Demütigung z. B. öffentliches Ausstellen, Abbitte, Wiederruf, Verweis des Richters u. s. w. empfehlen, die die Ehre zwar kränkt aber nicht völlig entzieht. Wenn hingegen der Pöbel den Verbrecher misshandeln darf, so wird alles Ehrgefühl in ihm unterdrückt und der Begriff von Strafe fällt gänzlich weg.

Nach neuern Deutschen Rechten sind für ehrlos zu halten:

1) Alle diejenigen, die unter des Henkers Händen gewesen sind, also alle Verbrecher, welche eine

eine infamirende Strafe leiden. Dergleichen sind: das Rädern von oben und unten, Verbrennen, Viertheilen, öffentliche Landesverweisung, wenn der Verbrecher mit Ruten ausgehauen und zur Stadt hinausgeführt wird, das Hesten des Namens an den Galgen, Verbrennung seines Bildnisses und Wappens, Brandmahl, Hängen, die Errichtung einer Schandseule, das Einrücken ins Intelligenzblatt, der Schandpfal, Staupenschlag und das Halseisen, wenn der Verbrecher vom Schinder augeschlossen wird. Festungsbau und Zuchthausstrafe infamiren an und für sich nicht, eben so wenig der Straupfal. Eine öffentliche Züchtigung ist nur in dem Falle infamirend, wenn sie durch Büttels Hand am Pranger geschieht. Man muß aber hier auf die Gesetze eines jeden Landes und Orts sehen. So ist z. B. in Hamburg das Arbeiten im Spinnhause eine entehrende Strafe, hier und an mehrern andern Orten hingegen ist es eine bloße Correction. Verweisung aus der Stadt, Zuchthaus und Leibesstrafen, womit keine Infamie verbunden, Halseisenstellung auch öffentliche Castigation, Aushauen mit Ruten — nur nicht durch Büttels Hand oder am eigentlichen Pranger — infamiren nach Rostockischen Rechten nicht. Die Inquisition und Tortur infamiren an und für sich nicht. Freilich hielten viele Juristen in alten Zeiten nicht allein dies, sondern auch sogar die Captur für entehrend und restituirten ihm nachher, wenn er unschuldig war, seine Ehre, allein in neuern Zeiten hat man diese Grundsätze gänzlich verworfen. v. Kaiser Carls Patentverordnung

de 16ten Aug. 1731. die hier in Mecklenburg vom Herzoge Friedrich d. 16ten Julii 1765 von neuem eingeschärft ist.

2) Schuldner, die zum Einlager verpflichtet und ausgetreten sind. Dies gilt bloß im Hollsteinschen. In dem übrigen Deutschland ist es, so wie auch die Verpflichtung bey Strafe des Schelmscheltens und des Schandgemäldes durch die Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 35. §. 7. gänzlich aufgehoben v. Gerstlacher Handbuch der Deutschen Reichsgesetze Thl. X. S. 2107. folg. Nur die Obrigkeit hat sich bis auf den heutigen Tag das Recht, Schandgemählde gegen einen Verbrecher, dessen sie nicht habhaft werden kann, an öffentlichen Orten aufzustellen, vorbehalten.

3) Soldaten, die desertiren und den der Fahne geschworenen Eid brechen. v. Reuterbestallung von 1570 §. 62. in Mecklenburg v. Verordnung Herzog Carl Leopolds d. 27. Aug. 1717.

4) Meineidige v. Boehmer ad C. C. C. Art. 107 §. 6. Leyler spec. 283. M. 32. und mutwillige Banquerouteurs v. Polizeiordnungen von 1548. Tit. 22. §. 1. v. 1577 Tit. 23. §. 2. Meivius ad jus Lubec. Append. p. 13. Rostock-sche Halitenordnung von 1750 §. 3.

Offentliche Huren v. Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 T. 10. Mecklenb. Polizeiordnung Tit. vom Todtschlagen u. s. w. §. 6. 7.

6) Kupler und Kuplerinnen v. P. G. D. Tit. 122. Koch institutiones juris criminalis §. 356. Hommel in raps. obs. 226. n. 267. Rostocksches Stadtrecht Thl. 4. T. 2. art. 5.

Ver-

Verordnung vom 19ten Jan. 1662. Policeiordnung Tit. vom Todschlag, Hurerey u. s. w.

7) Nach einigen Landesverordnungen untreue Rechnungsführer. S. Herzog Friedrich Wilhelms Verordnung d. 15ten März 1712. Rostocksche Salitenordnung v. 1750 §. 5 und d. 17. Dec. 1779.

8) Personen, die in die Acht erklärt sind: Meckl. P. O. Tit. von muthwilligen Befehldern. §. 2.

9) Aufrührerische Handwerksgesellen. v. die oben angeführte Patentverordnung Kayser Carls.

10) Der Reichsabschied von 1551 §. 80 bedroht endlich diejenigen Notarien, welche eine Urkunde über eine von einem Juden an einen Christen geschehene Cession einer Klage aufsezten, mit mit der Strafe der Ehrlosigkeit. Allein da die bürgerliche Lage der Juden jetzt weniger drückend, als im Mittelalter ist und es scheint, daß seit der Religionstrennung unter den Christen der alte Judenhafß über den Eiser, mit welchem die christlichen Glaubensparteien einander verfolgten, seine Kräft verloren hat, so folgt der heutige Gerichtsgebrauch hierin selten der gesetzlichen Strenge.

Wirkungen der Ehrlosigkeit.

Diese bestehen überhaupt in dem Verluste aller bürgerlichen Vorrechte, welche im Staate von der Ehre abhängen. In ältern Zeiten waren sie, wie oben erwähnt ist, weit furchterlicher. Heutzutage wird die Infamie, wenn sie den Inculpaten nicht von selbst trifft, entweder vom Richter bloß erkannt oder öffentlich vollzogen und mit gewissen schändlichen Feierlichkeiten, um Aufsehen zu erregen und

andere zu warnen, verknüpft. Dahin gehört: das Stellen an den Pranger und Schandpsal, das Abscheeren der Haupthaare u. s. w. so wie es Sitte, Herkommen und Gesetze eines jeden Landes und Orts mit sich bringen.

Die Folgen der Infamie sind im Allgemeinen folgende: 1) Unfähigkeit zu allen öffentlichen erworbenen oder erst zu erwerbenden Aemtern und Würden und Ausschließung aus Zünften und Collegien. 2) Der Ehrlose hat nach dem canonischen Rechte (c. 54. X. de testib.) gar keinen Glauben, welches in manchen Landesgesetzen ausdrücklich bestätigt ist. Nach dem Röm. Rechte konnte er nur kein vollgültiges Zeugniß ablegen (l. 3 pr. §. 5 D. de test.) 3) Ein ehrloser Banquerouteur darf in großen Handlungstädtten die Vorste nicht betreten. Unsere Reichsgesetze haben die Indulte und Moratorien solcher Banquerouteurs für erloschen erklärt, ihnen kein Geleit gestattet und sie von der Bekleidung aller Ehrenämter ausgeschlossen. Einige statutorische Rechte bedrohen sie sogar mit dem Schuldthurme. 4) Wenn in einem Testamente eine ehrlose Person zum Erben eingesezt ist, so können die Geschwister des Erblassers die querelam inofficiosi testamenti anstellen und das Testament als pflichtwidrig umstossen; wo nicht etwa der eingesezte Erbe schon bey Lebzeiten des Testators eine restitutionem famae erhalten hat, oder die übergangenen Geschwister selbst ehrlos sind. 5) Einem ehrlosen Soldaten und Edelmann wird sein Degen vom Schinder zerbrochen. 6) Man erlaubt ihm kein ehrliches Begräbniß. 7) Ihm kann

kann kein Lehen anfallen. 8) Grächtete d. h. in die Acht erklärte Personen waren im eigentlichsten Verstande bürgerlich tod. Mit dem Aufkommen des landesherrlich und bürgerlichen Ansehens verschwand aber allmählig diese Strafe, von der in unsren Tagen entweder gar nicht, oder doch äußerst selten Gebrauch gemacht wird.

Abolition der Ehrlosigkeit.

Da das Römische Recht die Ehrlosigkeit nicht aus der Strafe, sondern aus dem Verbrechen ableitet, so dauern die Wirkungen beständig fort, wenn auch schon die Strafe aufhört. (l. 6. C. ex quib. cons. inf.) Diese Grundsäze finden auch nach Deutschen Rechten Statt. Denn weil derjenige ehrlos wird, der unter des Henkers Händen gewesen ist und dies wenn es einmal eintrat nicht ungeschehen gemacht werden kann; so dauret auch der Grund und die Veranlassung der Ehrlosigkeit beständig fort, wo die Ehre nicht von demjenigen, dem das Begnadigungsrecht zusteht, restituirt ist. Dies kann nun theils ex jure perfecto theils ex capite gratiae aus Mitleiden geschehen. In dem ersten Falle heißt es restitutio ex capite justitiae und geschieht von der Obrigkeit auch von den Reichsgerichten. Ueberhaupt kann diese restitutio famae bey einem jeden Oberrichter, wenn nur ordentliche remedia gegen den Ausspruch des Unterrichters eingelegt sind, gesucht werden. Die Restitution aus Mitleiden ertheilt der Landesherr in dessen Territorio der Ehrlose seine Ehre verlorenen hat. Der Kayser kann nur mit Ausschließung des Cammergerichts

den Reichsunmittelbaren ihre Ehre wieder ertheilen, aber keinesweges den mittelbaren Reichsunterthänen, wie einige Gelehrte behaupten. Auch können die Hofpfalzgrafen dies Recht in neuern Zeiten nicht ausüben, wo sie nicht vom Landesherrn in dieser Hinsicht ausdrücklich begünstigt sind. Ueberhaupt hat der Landesherr das Recht, einem jeden seine Ehre ausdrücklich und stillschweigend zu restituiren, indem er entweder zur Beurkundung desselben, ein eigenes Rescript ausstellt, oder ihm ehrenvolle Aemter überträgt. Gewöhnlich pflegen mit der Herstellung der Ehre gewisse Feierlichkeiten verknüpft zu seyn, wohin beym Soldaten das dreimalige Schwingen der Fahne über der begnadigten Person gehört.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Anwendung des Römischen Rechts in dieser Lehre.

Wir haben in dieser Lehre vom Römischen Rechte nur wenig in Deutschland angenommen; denn der rohe und sinnliche Deutsche konnte es sich nicht vorstellen, daß die Infamie aus dem Verbrechen allein folgen sollte, sondern er glaubte, hiezu wäre noch die öffentliche Bestrafung erforderlich, um auf eine sinnliche Art überzeugt zu seyn; daß der Verbrecher wirklich seine Ehre verloren habe und also mit ihm kein ehrlicher Mensch umgehen könne. Hierauf gründete man in den Gerichten den Rechtssatz, daß wer ein infamirendes Verbrechen beginge, aber keine ehrlos machende, sondern etwa eine Geld- oder Gefängnisstrafe litte, in diesem Falle nicht für ehrlos zu halten sey. Deutsche Praxis und Volksmeinungen nicht die Deutschen Gesetze sind hieran Ursache, denn auch diese verbinden die Ehrlosigkeit mit dem Verbrechen. So verordnet die P. G. O. und mehrere Reichsgesetze auf verschiedene Verbrechen die Ehrlosigkeit gradezu. Da die Römischen Gesetzgeber mit der Zuverkennung der Infamie weit freigebiger und die Folgen derselben nach alten Deutschen Rechten weit furchterlicher als nach dem Römischen waren; so müßte die Aufnahme dieser Gesetze schon darum allein um desto schwieriger werden, weil man in den Gerichten unmöglich in allen den Fällen, wo das Römische Recht die Strafe der Ehrlosigkeit

anbefahl, darauf erkennen konnte, ohne eine große Härte zu verrathen. Hiezu kam noch die große Abneigung, die man bey der Reception dieses fremden Rechts oft nicht undeutlich, sowohl in, als außer den Gerichten blicken ließ, und welche man um so mehr gegen die Grundsäze von der Infamie haben mußte, da dieseben ihren Sitten und herrschenden Begriffen von dem Werthe der Handlungen am meisten widersprach. Erwägt man endlich, daß die Gesetze, Sitten und Gebräuche der Deutschen so sehr von den Römischen verschieden waren, daß dies fremde Recht unter ganz andern Voraussetzungen, für ein ganz anderes Volk und in einem ganz andern Zeitalter geschrieben war, so wird man sich nicht wundern, daß das Römische Recht so wenig Anwendung leidet. Wir wollen hier einige vorzügliche Fälle gegen einander vergleichen, worin der heutige Gerichtsgebrauch ganz oder zum Theil vom Römischen Rechte abweicht.

Nach Römischen Rechten wurden ehrlos

1) Vormünder und Curatoren, die vor abgelegter Vormundschaftsrechnung und vor Abschluß der zur Nachsuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand festgesetzten Zeit, ihre Pupillinen heiratheten, oder sie jemanden, der in ihrer väterlichen oder herrschaftlichen Gewalt war, zur Ehe gaben. Diese Disposition paßt auf unsere Zeiten nicht mehr, weil die Römische Vormundschaft in unsren Tagen manche Abänderung erlitten hat. Unsere Vormünder müssen nämlich jährlich Rechnung vor der Obrigkeit ablegen; dies geschehe aber bey

bey den Römern nur am Ende der Vormundschaft, weswegen also jetzt eine Verschwendung der Purpillengelder, welche der Römische Gesetzgeber doch ohne Zweifel daben befürchtete, weit weniger zu besorgen ist. v. Hoffacker principia juris civilis romano germanici §. 321. Lauterbach Coll. theor. pract. ad Tit. de his qui not. inf. §. 14.

2) Eine Wittwe, die innerhalb des Trauerjahrs heirathete. — Hier weicht das Canonische Recht, welches unsere Gerichte befolgen, vom Römischen Rechte ganz ab und libirirt eine solche Wittwe von der ius famia l. ult. X. de sec. nupt.

3) Schauspieler (quaestus causa in scenam prodeuntes). — Auch diese Römische Disposition findet bey uns nicht Statt, da wir geschickte Comödianten und treffliche Opernsänger ehren und ihnen besondere Freiheiten ertheilen. S. Stryck U. M. ad Tit. de his qui not. inf. §. 7. 8.

4) Bourdellwirthe (qui lenocinium fecere). — Auch dies kann auf unsere Zeiten nicht überall angewandt werden, da dergleichen Leute in manchen Ländern unter öffentlichem Schutz stehen und also gewissermaassen stillschweigend von dieser in den Römischen und in unsern ältern Deutschen Gesetzen verordneten Ehrlosigkeit liberirt werden.

5) Nach dem prätorischen Edicte sollten diejenigen Personen unmittelbar ehrlos werden, die 2 Chen oder 2 Verlobnisse eingingen. — Bey uns

uns wird gewöhnlich nur auf eine mäßige Geldbuße oder Gefängnisstrafe erkannt und die Ehrlosigkeit leidet keine Anwendung, wo nicht die deswegen zuerkannte Strafe zugleich infamirt. Die Ehrlosigkeit wegen der doppelten Verlobung hat das canonische Recht in c. 1 et 31. X. de Sponsol. abgeschafft.

6) Ferner wurde eine im Ehebruch betroffene Weibsperson ehrlos — daß es vom adulter auch gelte, hat Lauterbach in Tit. de his qui not. inf. §. 14 deutlich gezeigt. — Bey uns werden sie nur dann ehrlos, wenn sie zu einer infamirenden Strafe verurtheilt sind.

7) Die Strafe der Ehrlosigkeit gegen unerlaubte Bucherer findet bey uns selten Statt.

8) Auch wurden einige Privatverbrecher, Diebe, Räuber und Injurianten mittelbar ehrlos. Die mehrsten Rechtsgelehrten behaupten, daß in der Regel ein jeder Diebstahl mit der Ehrlosigkeit zu bestrafen sey; nur pflege man bey einem kleinen Diebstahl die Strafe zu schärfen und dem Verbrecher seine Ehre zu reserviren. Nur sehr grobe Injurien werden heutzutage mit einer peinlichen infamirenden Strafe geahndet. Endlich infamiren nach dem Römischen Rechte öffentliche Zücht- und Arbeitshäuser. — In Deutschland findet aber diese Wirkung der Regel nach nicht Statt. Wenn der Miserehater vorher an den Pranger gestellt wird, so macht ihn dieser ehrlos und nicht das Zuchthaus.

Die

Die Römische levis notae macula würde bey uns wohl schwerlich angewandt werden können; denn die Kinder der Schauspieler haben keine Flecken, weil ihre Eltern nicht anrüchtig sind, noch weniger haben wir Sklaven und Freigelassene im Römischen Sinne. Auch haben unsere Scharfrichter mit dem Römischen carnifice nichts als den Namen gemein. Es bliebe also die etwanige Anwendung derselben nur noch bey den Huren übrig, welche aber auch bey uns an der infamia juris laboriren.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Macula levis notae in Deutschland.

Die macula levis notae — Anrüchtigkeit — ist eine aus einem im Staate herrschenden Vorurtheil entstehende Verachtung, weswegen die damit behafteten Personen gewisse bürgerliche Vorrechte nicht geniessen können. Herrschendes Vorurtheil ist die in einer gewissen Classe von Staatsbürgern, oder auch im Staate allgemein stattfindende Meinung, die die Gesetze, um grössere Uebel zu vermeiden, in gewissen Fällen dulden. Sie unterscheidet sich von der Infamie dadurch, daß diese alle von einem guten Namen abhängende Rechte und Vorzüge, jene hingegen nur einige derselben entzieht und von der infamia juris ist sie darin unterschieden, daß die erstere eine durch richterliche Sentenz zuerkannte Strafe ist und nur durch Abolition aufgehoben werden kann, die letztere aber durch eine legitimatio ad honores ihre Kraft verliehrt, und nie als infamirende Folge gewisser Handlungen vom Richter erkannt wird. Auch muß sie nicht mit der infamia facti verwechselt werden; denn diese ist als die Folge einer schlechten Aufführung und folglich als Strafe, wodurch man die Verachtung ehrbarer Leute auf sich zieht, anzusehen, die Anrüchtigkeit aber kann nie als ehrlosmachende Strafe betrachtet werden. Nach und nach vervielfältigte sich durch Missbräuche und abergläubische Vorurtheile des gemeinen Hau- fens

fens die Zahl solcher anrüchtiger Personen außerordentlich, obgleich die Reichsgesetze schon frühe diesem Unwesen entgegenarbeiteten. Diese Verachtung zieht sich jemand zu

- a) wegen seiner schmußigen Handthierung,
- b) wegen unehelicher Geburt.

Da einige Rechtslehrer dem Scharfrichter eine Makel haben andichten wollen, so kann ich nicht umhin hier etwas von ihm mit einfließen zu lassen, ob er gleich nicht in die Classe zu rechnen ist.

Der Scharfrichter ist eine von der Obrigkeit bestellte Person, deren Amt vorzüglich darin besteht; peinliche mit keiner Infamie verknüpfte Todesstrafen zu vollstrecken. Um hier die berühmte Frage: ob der Scharfrichter an einer Makel laborire? gehörig zu prüfen, müssen wir das alte und neue Deutsche Recht wohl unterscheiden. Die Vollziehung der Leibes- und Lebensstrafen war in ältern Zeiten in Deutschland ein ehrbares Geschäft, ja man hielt es sogar für eine heilige Handlung. S. Sachsen-Spiegel B. III. art. 55. Oft vollzogen angesehene Personen, Grafen, Barone und Hofcavaliers die Bluturtheile und da die Vollziehung der peinlichen Todesstrafen an kein ordentliches Amt gebunden war, so verrichteten auch andere Personen dies Geschäft z. B. in den Klöstern, die Criminaljurisdiction hatten, der jüngste Bruder und in den Städten der jüngste Rathsherr auch wohl der jüngste Bürger.

So

So ehrenvoll der Name Scharfrichter in alten Zeiten war, eben so sehr soll er nach der Meinung einiger Rechtslehrer bis zur Verächtlichkeit herabgesunken seyn, unter welchen sich vorzüglich der verstorbene Meister, mit dem die übrigen fast durchgängig gleicher Meinung sind, auszeichnet. Er hat in seinem Buche: vollständige Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland Thl. I Abth. I Hauptst. 6 §. 11 ohngefähr folgende Gründe für seine Behauptung angeführt: I) Der Scharfrichter wäre in den mehrsten Artikels und Gildebriefen durch eine besondere Clausel von Zünften und Innungen ausgeschlossen, und es sey ihm nur dann die Aufnahme verstattet, wenn er sein Amt niedergelegt, oder durch einen Gnadenbrief von seiner Makel befreit wäre. Dies erstrecke sich aber nicht auf seine Kinder, welche alle Vorrechte ehrlicher Staatsmitglieder genießen könnten. Ferner behauptet er II) daß die Römischen Begriffe von der Verächtlichkeit des carnificis mit der Einführung des Römischen Rechts angewendet wären und weil die Römer den carnificem von Ehrenämtern concionibus u. s. w. ausgeschlossen hätten; so könnten auch unsere Scharfrichter keine Ehrenstellen bekleiden und in Zusammenkünsten ehrlicher Leute besonders in der Kirche, in Wirthshäusern, bey Hochzeiten u. s. w. nicht geduldet werden. III) In der Reformation guter Policien vom Jahr 1530. Tit. 21. wäre verordnet, daß die Züchtiger, Nachrichten, Feldmeister und Abdecker eine besondere Kleidung tragen sollten, damit sie von andern erkannt würden, welches auch in einigen Ländern

Deutsch-

Deutschlands im Gebrauch wäre. IV) Nach der Meinung der mehrsten Rechtsgelehrten könnte ein Testament, worin ein Scharfrichter zum Erben eingesetzt wäre, von den Geschwistern des Verstorbenen als inofficium angesehen werden und V) der Scharfrichter müsse außerhalb der Stadt wohnen. Wenn man alles dies in Erwägung zöge — fügt er weiter hinzu — so wäre es außer Zweifel, daß die levis notae macula dem Scharfrichter sowohl als dem Henker und Abdecker, obgleich in einem viel geringern Grade und an dem einen Orte mehr oder weniger, als an dem andern anklebe.

Meiner Meinung nach müßte man hier wohl solche Scharfrichter, die entweder ihr Scharfrichteramt abgesondert von der Schinderei verwalten, oder die Abdeckerengerechtigkeit mit besitzen, dieselbe aber durch ihre Knechte betreiben lassen, von denen, die selbst Schinderarbeiten verrichten, Scharfrichter und Schinder in einer Personen vorstellen und genau betrachtet nicht einmal zu den Scharfrichtern zu rechnen sind, unterscheiden. Nur auf diese letztern paßt die obenangeführte Meinung; denn weil der Schinder nur wegen seiner verächtlichen Handthierung anrüchtig ist, so muß natürlich einem jeden, folglich auch dem Scharfrichter, der dies schmußige Handwerk treibt, eine Makel ankleben. Allein von den erstern kann man es keinesweges behaupten und da die Vertheidiger jener Meinung diesen Unterschied nicht gemacht und den Nachrichter im Allgemeinen für anrüchtig erklärt

C

klärten

klärt haben, so setzen sie sich allerdings dem Verdachte einer zu großen Anhänglichkeit an das fremde Recht und alte Vorurtheile aus. Denn was I) die Ausschließung des Scharfrichters von Ehrenstellen, Zünften und Innungen in einigen Städten betrifft, so gehört dieses letztere offenbar zu jenen Handwerksmißbräuchen, welche weise Landesherrn schon so sehr eingeschränkt, aber leider noch nicht ganz haben ausrotten können. Ja der Reichsschluß von 1731 verordnet überdies noch, daß kein Mensch als nur der Schinder von Zünften und Innungen ausgeschlossen seyn soll. Auch sind ja mehrere Personen z. E. die sogenannten Inmänner, Insassen, Beysassen von Ehrenstellen und verschiedenen Zweigen der eigentlichen bürgerlichen Nahrung entweder ganz ausschlossen, oder dürfen sich derselben nur unter gewissen Einschränkungen bedienen, die deswegen im geringsten nicht an einer Makel laboriren. Daß II) der Scharfrichter an einigen Orten in Versammlungen, Wirthshäusern, in der Kirche u. s. w. nicht geduldet werde, hat keine gesetzliche Wirkung, und gehört mit zu der Menge von Vorurtheilen des Pöbels, die unter dem gemeinen Haufen noch immer mehr herrschen, als man glaubt. Was III) die besondere Kleidung betrifft, welche die Nachrichter nach der Reformation guter Polizey vom Jahr 1530 T. 21 tragen müssen, so würde die Zahl der anrüchtigen Personen von sehr großem Umfange seyn, wenn man allen Leuten, die besonders gekleidet gehen müssen, levis natae maculam beylegen wollte. Ueberdem sagt ja diese P. O. nur „damit die Nachrichter von andern

andern erkannt werden mögen" und es kann keinesweges die Absicht des Gesetzgebers gewesen seyn, ihn dadurch einer gewissen Verachtung blos zu stellen. Der nämliche Fall kommt bey den Juden vor, die nach der R. P. Q. von 1539 Tit. 22 und von 1577 T. 10 eine bestimmte Kleidung tragen müssen und die doch deswegen an keiner Makel laboriren. IV) Was die Anfechtung eines Testaments von den Geschwistern des Testators, worin ein Scharfrichter zum Erben ernannt ist, anbelangt, so können hier die Meinungen einiger Rechtsgelehrten ohne bestimmte gesetzliche Vorschriften keinesweges über Ehre und Vermögen eines Menschen entscheiden. Daz endlich V) der Scharfrichter in einigen Ländern außerhalb der Stadt wohnen muß, ist eine sehr heilsame Verordnung, welche jede Obrigkeit, die für eine gute Polizei sorgen will, nachahmen sollte und zwar deswegen, weil der Scharfrichter, der von den geringen Executionsgebühren nicht leben konnte, gewöhnlich die Abdeckerey mit besitzt, die stets an einem entlegenen Orte liegen müßte. Also ist auch dies kein Grund, warum man dem Scharfrichter eine Unrüchtigkeit beylegen wollte, da es überdem noch in manchen Städten einige andere ehrliche Handthierungen giebt, welche nicht innerhalb der Ringmauern getrieben werden dürfen, z. E. Gärberien, Stärkefabriken u. s. w. Bedenkt man endlich, wie unbillig es ist, einem ehrlchen Manne, der im geringsten kein schmückiges Gewerbe treibt, und dessen einziges Geschäft, wo er selbst Hand anlegt, blos in der Enthauptung — einer

einer bekanntlich nicht entehrenden Strafe — besteht; so sieht man bald, daß jene Meinung, wo- durch dem Scharfrichter eine Makel aufgebürdet wird, keinesweges zulässig sey. Wir kommen nun zu den anrüchtigen Personen.

a) der Schinder.

Der Schinder, Henker, Kaviller, Abdecker (excoriator) ist eine Person, welche alle mit einer Infamie verbundene Leibes- und Lebensstrafen vollzieht und wegen seiner schmuzigen Handthierung an der levis notae macula laborirt. Seine Verrichtungen sind: die Vollstreckung mit Infamie ve knüpfster Leibes- und Lebensstrafen; Abdeckung des crepirtten Vieches; Einscharrung desselben, wenn es an einer Seuche verreckt ist; Fortschaffung des geschlachteten untüchtigen Vieches; das Tödtschlagen der Hunde, wenn das Wuthgift unter ihnen grässirt; Reinigung der Kloacken und heimlicher Gemächer u. s. w. Die Kinder des Abdeckers sind nach dem Reichsschlüß von 1772 art. 5. wenn sie das Gewerbe ihrer Eltern noch nicht getrieben haben, von aller Makel befreit. v. Dan. Nettelbladt Abhdl. von der Scharfrichtereygerechtigkeit, wie auch von der davon unterschiedenen Abdeckerey- rechitigkeit. In der Samml. jur. Abhdl. N. XI. S. 269 f. Nach Rostockischen Rechten vid. die Verordnung vom 10. Sept. 1740 in Schröders Repertorium des Rostockischen Rechts P. 456. wie auch p. 184. unter den Rubriken Scharfrichter und Frohne.

b) Un-

b) **Uneheliche Kinder.**

Die unehelichen Kinder laboriren weder nach dem alten Deutschen Römischen noch canonischen Rechte an einer *levis notae macula*, sondern dieß haben theils dumme Glossatoren, theils Bourtheile des Mittelalters bewirkt; bis es denn endlich durch das Legitimationsgeschäft der Deutschen Könige, durch die im päpstlichen Rechte sich gründende Ausschließung aller Unehelichgebornen von geistlichen Orden und einen ununterbrochenen Gerichtsgebrauch, allmählig eine unerschütterliche und bis auf unsere Zeiten fort dauernde Gesetzeskraft erhalten hat. Unsere Reichsgesetze bestätigen dies gewissermaßen, indem sie blos zwischen ehelich und uneheliche erzeugten, aber legitimirten Kindern keinen Unterschied in Rücksicht auf die Zulassung zu Zünften und Innungen gemacht wissen wollen.

Die Wirkungen dieser Makel bestehen nach unsren heutigen Deutschen Rechten darin; daß anrüchtige Personen von allen ehrbaren Zusammenkünften und Gesellschaften, von öffentlichen Bedienungen, Collegien, Innungen, Zünften, geistlichen Orden u. s. w. ausgeschlossen sind, und den Geschwistern des Testirers, der eine solche Person zum Erben eingesezt hat, die *querela inoff. test. zusteht*. Die Verminderung der Glaubwürdekeit ließe sich wohl schwerlich von allen anrüchtigen Personen behaupten. Unehelichgeborne werden weder in Zünften, noch in geistliche Orden aufgenommen, auch nach erfolgter Legitimation sind sie von der Erbsolge in Lehen, von verschiedenen Ehrenstellen, in

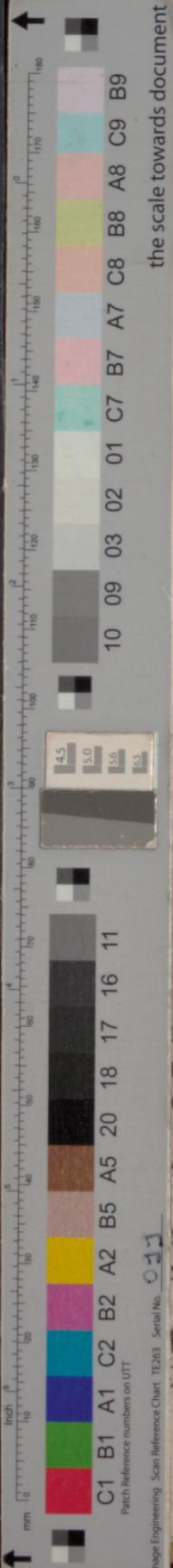
C 3 manchen

manchen Ländern vom Richteramte, ja sogar vom Bürgerrechte ausgeschlossen. Ferner werden sie nicht als Besucher im Reichshofsrath und Cammergericht zugelassen. Auch das was oben von der querela inofficiosa gesagt ist, gilt hier ebenfalls. Und endlich können sie nach einigen Statuten weder den Vater noch die Mutter beerben. v. Rost. Stadtrecht Thl. 2. Tit. 2. ad 31. Diese Wirkungen treffen aber weder die in der Ehe zu früh Geborenen (praecoces); noch die ausgesetzten Kinder expositio Findelkinder); auch nicht die von verlobten Personen Gezeugten und Geborenen, und am wenigsten die von Unehelichgeborenen Ehelich erzeugten.

Zu den vorhin angeführten Personen rechnen noch einige Rechtsgelehrte viele andere Leute, die theils wegen ihrer verächtlichen herumstreifenden Lebensart, theils wegen gewisser Religionsgrundfäße an einer Anrüchtigkeit laboriren sollen. Zu den erstern zählen sie überhaupt Bagabunden und zu den letztern Juden. Allein wir finden nirgends ein Gesetz was diese Menschen für anrüchtig erklärt, vielmehr scheint es der Zweck der mehrsten Reichsgesetze zu seyn, Leute der erstern Art durch gute Polizeianstalten zu Handwerken und andern bürgerlichen Beschäftigungen anzuhalten. Und wenn auch mehrere Gesetze eine gewisse Härte und Verachtung gegen sie zu verrathen scheinen, so kann man doch eine jede Schande und Verächtlichkeit nicht sogleich für Anrüchtigkeit halten. Was die Juden anbetrifft, so muß man die Veranlassung mancher

mancher ihnen so nachtheiligen Verordnungen, wo-
durch sie von der Ablegung eines Zeugnisses gegen
einen Christen, vom deutschen Indigenat und vom
Genusse anderer Rechte und Freiheiten ausgeschlossen
sind in dem alten Religionshaß zum Theil auch in
politischen Ursachen, weil man sie für haabsüchtig
und betrügerisch hiebt, suchen. Außerdem sind ja
noch manche andere Secten z. B. die Menoniten
von gewissen Rechten und Privilegien ausgeschlossen,
die man doch darum nicht für anrüchtig hält.

Die Legitimation, oder diejenige Handlung,
wodurch anrüchtigen Personen die Vorrechte ehrlie-
cher Staatsbürger ertheilt werden, geschieht a)
durch ein landesherrliches Rescript b) durch kaiser-
liche Pfalzgrafen und bey der unehelichen Geburt
kommt noch die dritte Art zu legitimiren hiezu näm-
lich c) die durch die nachfolgende Ehe.



the scale towards document

7 —

he Kinder. C 3
der laboriren weder nach
ömischen noch canonischen
tae macula, sondern dieß
satoren, theils Bourtheile
bis es denn endlich durch
t der Deutschen Könige,
Rechte sich gründende Aus-
thgeboren von geistlichen
rochenen Gerichtsgebrauch,
terliche und bis auf unsere
escheskraft erhalten hat.
ätigen dies gewissermaßen,
ehelich und uneheliche er-
ten Kindern keinen Unter-
e Zulassung zu Zünften und
n wollen.

ieser Makel bestehen nach
jen Rechten darinn; daß
allen ehrbaren Zusammen-
en, von öffentlichen Bedie-
nungen, Zünften, geistlichen
lossen sind, und den Ge-
der eine solche Person zum
querela inoss. test. zusteht.
Glaubwürdegkeit ließe sich
en anrüchtigen Personen be-
orne werden weder in Zünfte,
aufgenommen, auch nach
sind sie von der Erbsolge
jiedenen Ehrenstellen, in
manchen

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. C 3